

Argumentationshilfe für Eltern von Werkstattbeschäftigten, die 26 € Unterhaltsbeitrag leisten sollen

I) Vorbemerkung

Mit Inkrafttreten des SGB XII sind die von den Eltern zu leistenden Unterhaltsbeiträge vereinheitlicht worden. Seit dem 1. Januar 2005 müssen alle Eltern volljähriger Kinder für Leistungen der Eingliederungshilfe und Hilfe zur Pflege einen monatlichen Betrag von 26 € und für Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt einen monatlichen Betrag von 20 € zahlen (§ 94 Absatz 2 SGB XII).

Auf der Grundlage dieser Vorschrift haben nun einige Sozialhilfeträger (u.a. in Schleswig-Holstein, Sachsen und Baden-Württemberg) auch Eltern, deren volljährige Kinder lediglich Eingliederungshilfe in Form von Hilfe in einer **Werkstatt für behinderte Menschen** erhalten, zu einem monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 € herangezogen. Die Unterhaltsheranziehung ist in diesem Fall jedoch rechtswidrig, weil die Eingliederungshilfe in Werkstätten für behinderte Menschen ohne Rücksicht auf das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen gewährt wird (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII). Ist die Leistung für den behinderten Menschen selbst also „zugangsfrei“, kommt eine Heranziehung der Eltern zu einem Unterhaltsbeitrag für diese Leistung nicht in Betracht (so auch die Handlungsempfehlungen der BAGüS zur Umsetzung des SGB XII vom 15. Dezember 2004, Empfehlung Nr. 7). Das gleiche gilt für die in **Tagesförderstätten** geleistete Eingliederungshilfe (vgl. § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 SGB XII).

Zu beachten ist, dass der Unterhaltsanspruch des behinderten Menschen, den der Sozialhilfeträger nach § 94 Absatz 2 SGB XII gegen die Eltern geltend machen kann, kraft Gesetzes mit der Gewährung von Sozialhilfe auf den Träger der Sozialhilfe übergeht. Von diesem Forderungsübergang ist den unterhaltspflichtigen Eltern **Mitteilung** zu machen. Bei dieser Mitteilung handelt es sich allerdings nicht um einen Verwaltungsakt. Das bedeutet, dass die Eltern sich gegen die Unterhaltsheranziehung nicht mit Widerspruch und Klage zur Wehr setzen können. Sie können aber eine **formlose Gegenvorstellung** beim Träger der Sozialhilfe erheben, in der die Argumente, die gegen die Heranziehung sprechen, vorgetragen werden sollten. Hält der Sozialhilfeträger dennoch an seiner Rechtsauffassung fest und verweigern die Eltern die Zahlung des Unterhaltsbeitrages, muss der Träger der Sozialhilfe den Betrag vor dem **Zivilgericht** einklagen.

Unter Ziffer II) dieser Argumentationshilfe finden Sie ein vom Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte erstelltes **Muster für eine formlose Gegenvorstellung**.

Musterschreiben (Stand: 23.12.2005)

An das
Sozialamt.....
(*Anschrift aus den Forderungsschreiben übernehmen*)

Datum

Ihre Unterhaltsforderung vom.....
Aktenzeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom haben Sie mich aufgefordert, einen monatlichen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 26 € für die meinem volljährigen behinderten Kind..... (*Namen und Geburtsdatum einsetzen*) erbrachte Eingliederungshilfe zu leisten.

Ich halte Ihre Forderung für nicht gerechtfertigt, weil mein Kind lediglich Eingliederungshilfe in Form von Hilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen (bzw. sofern zutreffend: in einer Tagesförderstätte) erhält. Diese Leistung der Eingliederungshilfe ist gemäß § 92 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 SGB XII ohne Rücksicht auf das Einkommen oder Vermögen des behinderten Menschen zu gewähren.

Da die Leistung für den behinderten Menschen selbst also „zugangsfrei“ ist, kommt eine Heranziehung der Eltern zu einem Unterhaltsbeitrag für diese Leistung nicht in Betracht. Auch die Bundesarbeitsgemeinschaft der überörtlichen Sozialhilfeträger (BAGüS) empfiehlt daher, von einer Inanspruchnahme des Unterhalts nach § 94 Absatz 2 SGB XII bei teilstationären Maßnahmen in Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesförderstätten, in denen Leistungen zur beruflichen Teilhabe erbracht werden, abzusehen (vgl. die Handlungsempfehlungen der BAGüS zur Umsetzung des SGB XII vom 15. Dezember 2004, Empfehlung Nr. 7). Das Gleiche gilt für das Sozialministerium Baden-Württemberg, das sich mit Schreiben vom 17.12.2004 gegenüber dem Landkreistag Baden-Württemberg dafür ausgesprochen hat, von einer Unterhaltsheranziehung abzusehen, da eine Unterhaltsanspruch bei teilstationärer Betreuung nicht übergeht.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hält in seinem Schreiben vom 6. Dezember 2005 an den Bundesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte einen Unterhaltsrückgriff auf die Eltern in den genannten Fällen ebenfalls für ausgeschlossen (siehe Anlage).

Im Übrigen weise ich darauf hin, dass es sich bei der Eingliederungshilfe in einer Werkstatt für behinderte Menschen um einen Lebensbedarf handelt, der nicht von mir im Rahmen meiner bürgerlich-rechtlichen Unterhaltspflicht sicherzustellen ist. Es liegt somit bereits kein Unterhaltsanspruch vor, der Grundlage für einen Forderungsübergang nach § 94 Absatz 2 SGB XII sein könnte.

Ihre Zahlungsaufforderung vom betrachte ich daher als gegenstandslos.

Mit freundlichen Grüßen

(*Unterschrift*)



e

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 53107 Bonn

Bundesverband für Körper-
und Mehrfachbehinderte e. V.
Herrn Müller-Fehling
Brehmstraße 5 – 7
40239 Düsseldorf

REFERAT Vb 2
BEARBEITET VON RD Martin Bungartz
HAUSANSCHRIFT Rochusstraße 1, 53123 Bonn
POSTANSCHRIFT 53107 Bonn
TEL +49 (0)1888 527-4321
FAX +49 (0)1888 527-1195
E-MAIL poststelle@bmas.bund.de
INTERNET www.bmas.bund.de

Bonn, 6. Dezember 2005

AZ Vb 2 -

Sehr geehrter Herr Müller-Fehling,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 19. Oktober 2005, das ich von meiner Kollegin, Frau Prem, zuständigkeitshalber erhalten habe. Anscheinend hat mein Schreiben vom 13. Juni 2005 an den Deutschen Landkreistag - zur Heranziehung von Unterhaltsverpflichteten nach § 94 Abs. 2 SGB XII - in der Praxis zu Irritationen geführt.

Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund zu bedauern, dass die Rechtsfolgen eines Aufeinandertreffens der Vorschrift des § 94 Abs. 2 SGB XII mit der Regelung in § 92 Abs. 2 SGB XII gesetzssystematisch eindeutig geregelt sind. In den Leistungsfällen, bei denen § 92 Abs. 2 SGB XII zum Tragen kommt, ist diese Vorschrift selbstverständlich *lex specialis* gegenüber der generellen Regelung des § 94 Abs. 2 SGB XII. Da die nach § 92 Abs. 2 SGB XII in einer Werkstatt für behinderte Menschen erbrachten Maßnahmen nicht vom Einkommen und Vermögen des Betroffenen abhängig gemacht werden, ist auch der Rückgriff auf Unterhaltsverpflichtete ausgeschlossen, da diese nach § 92 Abs. 2 Satz 1 i. V. m § 19 Abs. 3 SGB XII nicht stärker „haften“ können als der Leistungsempfänger selbst. Soweit die Voraussetzungen des § 92 Abs. 2 SGB XII jedoch nicht vorliegen, bleibt entsprechend meinem Schreiben vom 13. Juni 2005 eine Heranziehung von Unterhaltspflichtigen wegen Leistungen nach dem 5. und 6. Kapitel in Höhe von 26,- € möglich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Bungartz